

p.B.11.31.A.7.- DS/mü

16. November 1973.

Notiz für Herrn Bundesrat Graber

In den nächsten Tagen werden Sie zusammen mit den Herren Bundesräten Brugger und Celio eine Delegation des Regierungsrates des Kantons Thurgau empfangen. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau möchte mit Ihnen die Frage des Erwerbes des Tägermooses besprechen.

Das Tägermoos ist ein am Untersee westlich der Stadt Konstanz liegendes Gebiet. Es gehört zum Kanton Thurgau, aber zu keiner Gemeinde. Die Stadt Konstanz ist nicht nur Eigentümerin des Gebietes, sondern übt dort auch gewisse Hoheitsrechte aus. Insbesondere steht ihr die Flurpolizei zu. Die Stadt hat die einzelnen Grundstücke an Gemüsebauern und Kleingärtner aus Konstanz und aus der Schweiz verpachtet. Die eigenartige rechtliche Situation geht auf einen Staatsvertrag von 1831 zurück. Der Kanton Thurgau hatte damals auf Veranlassung der Tagsatzung der Stadt Konstanz gewisse staatliche Rechte zugestanden.

Die Stadt Konstanz ist vor einiger Zeit inoffiziell an die Gemeinde Kreuzlingen herangetreten und hat mitgeteilt, dass sie bereit wäre, das Tägermoos zu verkaufen. Die Gemeinde Kreuzlingen ist am Kauf interessiert, verfügt jedoch nicht über die nötigen Mittel. Sie richtete am 10. Januar 1973 an den Bundesrat die Frage, ob nicht die Eidgenossenschaft das Tägermoos erwerben oder der Gemeinde ein vorteilhaftes Darlehen gewähren könne. In Anbetracht des Kreditbeschlusses

./.

wurde noch die weitere Frage gestellt, ob nicht lokale Banken für ein entsprechendes Darlehen vom Finanzbeschluss befreit werden könnten. Die Antwort des Bundesrates vom 11. April 1973 lautete negativ.

Vom schweizerischen Standpunkt aus wäre es sicher zu begrüßen, wenn das Tägermoos privatrechtlich in schweizerisches Eigentum überginge. Die Frage der Hoheitsrechte wäre allerdings damit nicht schon gelöst. Vielmehr bedürfte es staatsvertraglicher Abmachungen, um diese auf die Schweiz zu übertragen. Mit Recht weist aber der Kanton Thurgau darauf hin, dass die Stadt Konstanz kaum mehr Interesse an der Ausübung der Flurpolizei hätte, wenn das Tägermoos schweizerisches Eigentum ist. Ein Erwerb durch den Bund ist ausgeschlossen. Dies ist Sache des Kantons und der betroffenen Gemeinden Kreuzlingen und Tägerwilen. In seiner Eingabe vom 5. Juli 1973 wünscht der Thurgauer Regierungsrat, im Gegensatz zur Gemeinde Kreuzlingen, nicht, dass der Bund das Land erwerbe oder einen Kredit zur Verfügung stelle. Er verlangt lediglich eine Ausnahmewilligung im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens. Für eine derartige Bewilligung ist die Nationalbank zuständig. Sie könnte im vorliegenden Fall nach Artikel 3 Absatz 2 des Bundesbeschlusses eine Ausnahme bewilligen, da der Bankenkredit von der Gemeinde nachgewiesenermassen im Ausland verwendet würde und der Ankauf des Tägermooses sicher in unserem nationalen Interesse liegt.

Es wäre vom gesamtschweizerischen Standpunkt aus zu begrüßen, wenn mit einem Ankauf des Tägermooses ein erster Schritt zur Bereinigung der anachronistischen Hoheitsverhältnisse in diesem Gebiet getan werden könnte.

Direktion für Völkerrecht



(Diez)